

Mr. 105. Fürstlich Schwarzburgische Kriegsauszeichnungen.

Wir Günther von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Blankenburg usw., haben Uns bewogen gefunden, die in den Jahren 1870/71 und 1914/15 erlassenen Bestimmungen über Kriegsauszeichnungen wie folgt neu zu ordnen:

I.

Als Kriegsauszeichnung werden verliehen:

1. Das Schwarzburgische Ehrenkreuz mit zwei den Wappenschild kreuzenden Schwertern am blau und gelb gestreiften, gewässerten Bande:

für Verdienst vor dem Feinde.

Wird nur das Band dieser Kriegsauszeichnung ohne den Orden getragen, so ist es gestattet, auf dem Ordensbande zwei kleinere, gekreuzte goldene Schwerter zu tragen.

2. Die für Militärpersonen vom Feldwebel abwärts gestiftete silberne Medaille für Verdienst im Kriege.

Sie wird verliehen:

- a) am Bande des Ehrenkreuzes: für Verdienst »vor dem Feinde« an solche Militärpersonen, die sich vorm Feinde ausgezeichnet haben.

Sowohl wenn die Medaille am Bande als auch wenn das Band allein getragen wird, soll es gestattet sein, auf dem Bande zwei kleinere, gekreuzte silberne Schwerter anzubringen.

- b) am blauen Bande: an solche Militärpersonen, die zwar nicht Gelegenheit gefunden haben, sich vor dem Feinde auszuzeichnen, die sich aber durch besonders treue und gewissenhafte Pflichterfüllung, insbesondere bei den Etappen und den Besatzungstruppen, ein Verdienst im Kriege erworben haben.

Das blaue Band hat beiderseits einen schmalen gelben Randstreifen.

Die Medaille ist in beiden Fällen die gleiche.

Einem Inhaber der Medaille für Verdienst im Kriege am blauen Bande kann für Verdienst vor dem Feinde das Band des Ehrenkreuzes an Stelle des blauen Bandes verliehen werden.

II.

Werden zur Friedensauszeichnung des Schwarzburgischen Ehrenkreuzes die Schwerter für Verdienst vor dem Feinde verliehen, oder erwirbt ein Inhaber der Friedensauszeichnung eine höhere Klasse des Ehrenkreuzes mit Schwertern, so ist die Friedensauszeichnung abzulegen.

III.

Nicht abgelegt wird dagegen die Kriegsauszeichnung mit Schwertern, wenn dem Inhaber später eine höhere Kriegs- oder Friedensklasse des Ehrenkreuzes verliehen wird.

IV.

Ebenso wird die Medaille für Verdienst im Kriege, sowohl am Bande des Ehrenkreuzes als am blauen Bande, nicht abgelegt, wenn dem Inhaber später das Ehrenkreuz oder die Ehrenmedaille in Gold oder Silber verliehen wird.

V.

Die Kriegsauszeichnungen sollen nach dem Tode des damit Beliehenen nicht zurückgefordert werden.

VI.

Unser Erlass vom 19. Januar 1915 über die Stiftung des Eichenbruchs 1914/15 zu dem Fürstlichen Ehrenkreuz und der Fürstlichen Ehrenmedaille bleibt neben dem heutigen Erlasse in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen und Rudolstadt, den 1. Januar 1916.

Günther.

(L. S.)

Gegengezeichnet: Frhr. v. d. Rede.

Kriegsministerium.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Nr. 726/2. 16. KM 1.

Vorstehender Höchster Erlass wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 25. Mai und 7. Juni 1915 (N. B. Bl. S. 238 und 268) zur Kenntnis der Armee gebracht. Er gilt für beide Fürstentümer. Nur sind die Anträge für Angehörige des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen beim Fürstlichen Ministerium in Sondershausen, die für Angehörige des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt beim Fürstlichen Ministerium in Rudolstadt unter Benützung des im Armee-Verordnungsblatt 1915 Seite 210 veröffentlichten Musters einzureichen.

In Vertretung: v. Wandel.

Kriegsministerium.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Nr. 2337/12. 15. A 2.